



§. 76.  
Entscheidungen.

1. Bei den Schiffermusterungen wird über die Tauglichkeit oder Untauglichkeit der schiffahrttreibenden Militärpflichtigen entschieden, sofern solche nicht außerterminlich gemustert werden (§. 74).  
Reklamationen dagegen dürfen in den Schiffer-Musterungsterminen weder angebracht noch erörtert werden. Wer auf Grund bürgerlicher Verhältnisse Berücksichtigung beantragt, muß seine Wünsche rechtzeitig beim Musterungs- oder Aushebungsgesetz entweder selbst oder durch seine Angehörigen (§. 32, 1) zur Sprache bringen.  
Die Bestimmungen des §. 62 finden sinngemäße Anwendung.
2. Für die Entscheidungen sind die allgemeinen Grundsätze maßgebend mit dem Unterschiede, daß in den Schiffer-Musterungsterminen durch die Ersatzkommissionen — im Auftrage der Ober-Ersatzkommissionen — endgültige Entscheidungen gefaßt werden. Die regelmäßige Reihenfolge (§. 66, 2) ist bei der Aushebung der schiffahrttreibenden Militärpflichtigen innewzuhalten.  
Die Abschlußnummern gelten auch für sie (§. 58, 2).
3. Die in der regelmäßigen Reihenfolge für das Heer auszubehenden schiffahrttreibenden Militärpflichtigen der Landbevölkerung erhalten Urlaubspässe nach Muster 12, sofern sie nicht zugleich zu Nachersatzgestellungen Verwendung finden können (§. 77).  
Die für die Marine auszubehenden Militärpflichtigen erhalten nach der Aushebung einen kurzen Urlaub zur Ordnung ihrer häuslichen u. Angelegenheiten. Die Loosungsscheine werden ihnen vorher abgenommen und durch Gestellungsbefehle ersetzt.
4. Die Zahl der auszubehenden Militärpflichtigen der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung richtet sich nach der Brigade-Ersatzvertheilung.  
Reicht die Zahl der Tauglichen nicht aus, um den Bedarf zu decken, so sind aus den für Nachersatzgestellungen ausgeschobenen Rekruten (§. 77) zugleich die etwa Geeigneten zu beordern (§. 52, 7 zweiter Absatz).
5. Ist die Zahl der tauglichen Militärpflichtigen der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung größer, als der Bedarf, so wird, um etwaige Ausfälle in anderen Aushebungsbezirken auszugleichen, ein gewisser Prozentsatz (mindestens 5 Prozent) mehr ausgeschoben.
6. Ueber die Zahl der tauglichen Militärpflichtigen der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung wird durch den Bezirkskommandeur dem Infanterie-Brigadefeldkommandeur — in der Regel telegraphisch — Meldung erstattet.  
Dieser bestimmt in gleicher Weise die Zahl der nach dem Brigadefeldsammlplatz (§. 81, 4) zu stellenden Rekruten. Geht keine Bestimmung über die Zahl ein, wird die ganze Zahl der ausgeschobenen Mannschaften gestellt.
7. Alle Ueberzähligen der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung, sowie die nicht beanspruchten Prozentmannschaften (Ziffer 5) werden zu dem im §. 41, 1 festgesetzten Zeitpunkt der Marine-Ersatzreserve überwiesen.
8. Die Ausschließungs-, Ausmusterungs- und Landsturmscheine werden im Schiffer-Musterungstermin durch die Ersatzkommission im Auftrage der Ober-Ersatzkommission ausgefertigt, Ersatzreserve- bezw. Marine-Ersatzreservepässe wie gewöhnlich unterstempelt und zugleich ausgehändigt.
9. Die hiernach berichtigten Vorstellungslisten werden (zu Händen des Militärvorstehenden) der Ober-Ersatzkommission zum 1. Februar eingereicht, welche dieselben nach entsprechender Ergänzung ihrer Ausfertigungen zurücksendet.
10. Sofort nach beendigter Schiffermusterung ist durch die betreffenden Infanterie-Brigadefeldkommandeure der Admiralität zu melden, wie viel übungsfähige Mannschaften — nach Marinetheilen getrennt -- der Marine-Ersatzreserve überwiesen worden sind.

Abchnitt XI.  
Schluß des Ersatzgeschäfts.

§. 77.  
Nachersatzgestellungen.

1. Für Abgang an Mannschaften sämmtlicher Jahreshlassen, welcher in der Zeit von der Einstellung der Rekruten bis zum 1. Februar entsteht, wird auf Verlangen der Truppen Nachersatz gestellt, sofern der Gestellungsbefehl noch bis zu dem genannten Tage behändigt werden kann (Ziffer 4).

